

ANLAGE 93**FELDHAHN & PARTNER**
RECHTSANWÄLTE · STEUERBERATER

Anwalts- und Steuerkanzlei · Steinerstr. 15/c 81369 München

An das
Amtsgericht Dannenberg/Elbe
- Konkursgericht -
Amtsberg 2-3

29451 Dannenberg

vorab per Telefax: 05861-954-333

Amtsgericht Dannenberg/Elbe			
Bing.	15. Dez. 1998		
3	fach	Bd.	Heft
Anl.	DM Kosten.		

MÜNCHEN

Dr. Michael Feldhahn
Rechtsanwalt, Steuerberater
Isabelle Schiumprecht
Rechtsanwältin

LEIPZIG

Anja Tornack
Rechtsanwältin
Andreas Ringel
RechtsanwaltUnser Zeichen / Our Ref.
FE/KD/86090

Ihr Zeichen / Your Ref.

München,
11. Dezember 1998Az. 8-N-53-98
8 N 54/98

In Sachen

1. des Herrn Rüdiger Diehn
2. des Herrn Dirk Wittmüss

> 53/98 (KRM WERKEN)

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: nicht bekannt

gegen

die Dannenberger Massivwand Produktions GmbH (DMPG)

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte: Kanzlei Feldhahn & Partner, Steinerstr. 15 C,
81369 München

wegen Konkurseröffnung

zeigen wir an, daß die Antragsgegnerin als Gemeinschuldnerin von uns anwaltlich vertreten wird. Originalvollmacht wird nachgereicht.

Zum Verfahren mit der Gesch.-Nr.: 8-N-53-98

teilen wir mit, daß wir die Zahlungsunfähigkeit im Namen der Antragsgegnerin ausdrücklich bestreiten.

Zum Verfahren mit der Gesch.-Nr.: 8 N 54/98:

(528000)
TECHN. BERATER

Im Namen der Antragsgegnerin legen wir gegen den Beschluß des Amtsgerichts vom 09.12.1998, zugegangen am 10.12.1998 und dem Beschluß des Amtsgerichts vom 10.12.1998, welcher eine Ergänzung zum Beschluß vom 09.12.1998 darstellt, zugegangen ebenfalls am 10.12.1998,

sofortige Beschwerde

ein und beantragen:

1. Die Beschlüsse vom Amtsgericht vom 09.12.1998 und 10.12.1998 werden aufgehoben.
2. Der sofortige Vollzug der Beschlüsse wird ausgesetzt.
3. Die Entscheidung des Beschwerdegerichts wird sofort wirksam.
4. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Begründung:

Die Gemeinschuldnerin ist nicht zahlungsunfähig.

(DNPC)

I.

Gesch.-Nr.: 8-N-53-98 (DIEHN / WITTMÜSS)

Wir weisen darauf hin, daß das Gericht zwar mit Schreiben vom 07.12.1998, zugegangen am 08.12.1998, eine Abschrift des Konkursöffnungsantrages zugestellt hat, jedoch hat es der Antragsgegnerin keine Zeit zur Stellungnahme gelassen. Das Schreiben vom 09.12.1998 der Antragsgegnerin an das Gericht, in dem sie die Zahlungsunfähigkeit bestritt, wurde trotz Bitte um Zusendung von Unterlagen zur Glaubhaftmachung ignoriert. Es erging vielmehr mit Beschluß vom selben Tage, also am 09.12.1998, eine Anordnung gem. § 106 KO, so daß keine ordnungsgemäße Anhörung der Antragsgegnerin stattgefunden hat. Somit ist ihr kein rechtliches Gehör gewährt worden, in dem sie hätte darlegen können, daß eine Zahlungsunfähigkeit nicht vorliegt.

Wir führen nunmehr folgendermaßen aus:

Die Löhne und Gehälter der Arbeiter und Angestellten, also auch der Antragsteller Diehn und Wittmüss, wurden bis Oktober 1998 vertragsgemäß bezahlt. Wir legen in der Anlage eine erklärende Aufstellung bei.

- Anlage A 1 -

Im Oktober 1998 waren Liquiditätsprobleme, durch den Konkurs des größten Kunden der Antragsgegnerin, die Fa. Neuß Haus GmbH, entstanden.

Beweis: Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) vom 26.10.1998, in Kopie.

- Anlage A 2 -

Der Restlohn der Antragsteller Diehn und Wittmüss für Oktober 1998, fällig am 10.11.1998, wurde zwischenzeitlich per Scheck beglichen. Der Abschlag für November 1998, fällig am 01.12.1998 wurde am gleichen Tag per Scheck beglichen. Der Restlohn November 1998 ist erst am 10.12.1998 - also ein Tag nach der ersten Beschlußfassung des Gerichtes - und der Abschlag Dezember 1998 ist erst am 31.12.1998 fällig.

Die Zahlung des **gestern** fälligen Novemberrestlohnes wird mit heutigem Tage von der Antragsgegnerin per Scheck vorgenommen, so daß **keine** offenen **Forderungen** gegenüber den Antragstellern **Diehn** und **Wittmüss** mehr gegeben sind.

Die **Kündigungen** gegen die Antragsteller **Diehn** und **Wittmüss** wurden nicht fristlos, sondern ordentlich erklärt. Diese sind auch **rechtlich wirksam**, da die Antragsteller erst seit weniger als 6 Monaten bei der Antragsgegnerin angestellt waren.

Beweis: Kündigungen vom 07.12.1998
Arbeitsverträge, in Kopie.

- Anlage A 3 bis A 6 -

Zudem weisen wir darauf hin, daß Gründe für eine fristlose Kündigung vorhanden gewesen wären, da die **Antragsteller Werkzeuge**, die im Eigentum der Antragsgegnerin stehen, **entwendet haben** und diese trotz Abmahnung nicht herausgegeben haben. Die Schreiben der Antragsgegnerin diesbezüglich legen wir bei.

Beweis: Zwei Schreiben vom 08.12.1998 an den Antragsteller Diehn,
in Kopie.
zwei Schreiben vom 08.12.1998 an den Antragsteller
Wittmüss, in Kopie.

- Anlage A 7 bis A 10 -

II.

Gesch.-Nr.: 8-N-54-98 (SBB OBR)

Es wurde der Antragsgegnerin in dem Verfahren mit der Gesch.-Nr. 8 N 54/98 **keine** Mitteilung gemacht, daß ein zweiter Antrag auf Konkurseröffnung vorliegt und ein zweites Verfahren eröffnet wird, gegen das sie sich zur Wehr

setzen müßte. Statt dessen ergingen die Beschlüsse des Gerichtes vom 09.12. und 10.12.1998, ohne daß die Antragsgegnerin diesbezüglich angehört wurde. Es fand also keine Anhörung statt.

Wir weisen darauf hin, daß gegen die Antragsgegnerin kein einziger gerichtlicher Titel besteht, noch wurden Pfändungsbeschlüsse gegen sie versucht.

Damit ist offensichtlich, daß bei der Gemeinschuldnerin nur vorübergehende Zahlungsstockungen aufgrund der oben dargelegten Umstände vorliegen. Die Zahlungen hat sie auch nicht eingestellt. Es wird deshalb das Vorliegen der Zahlungsunfähigkeit ausdrücklich bestritten.

Beweis: Kontoauszüge mit Zahlungsanweisungen der letzten 14 Tage,
in Kopie.

- Anlage A 11 -

III.

Das Amtsgericht hätte in beiden Verfahren von Amts wegen ermitteln müssen, ob ein Konkursgrund vorliegt. Das Gericht hat es jeweils unterlassen, die Gemeinschuldnerin ordentlich anzuhören, um so den Schuldenstand als auch den kurzfristig realisierbaren Wert des Vermögens der Gemeinschuldnerin festzustellen.

IV.

Die Antragsgegnerin hat über Dritte erfahren, daß möglicherweise der zweite Antrag auf Konkurseröffnung, der ihr - wie bereits angeführt - nicht zugestellt wurde, von Herrn Fernando Seeger initiiert wurde, weil er angeblich offene Forderungen in Höhe von ca. DM 90.000,- gegen die Antragsgegnerin hat. Rein vorsorglich dürfen wir dazu folgende Ausführungen machen.

Die Behauptung von Herrn Seeger, daß er eine fällige Forderung in Höhe von DM 90.000,- gegen die Antragsgegnerin hat, entspricht nicht der Wahrheit und wird ausdrücklich bestritten. Vielmehr besteht eine **Abrede** zwischen dem Antragssteller und der Antragsgegnerin, daß **Forderungen** des Antragstellers Seeger **in Form** von Lieferung und Übereignung von **Wänden verrechnet** werden.

Beweis: Aktennotiz vom 19.06.1998, in Kopie.

- Anlage A 12 -

Weitere offene Forderungen gegenüber Herrn Seeger sind der Antragsgegnerin nicht bekannt und werden ausdrücklich bestritten.

Es hat zwischen der Antragsgegnerin und Herrn Seeger Unstimmigkeiten gegeben und es blieb der Antragsgegnerin nicht verborgen, daß Herr Seeger sich sogar bewußt gegenüber Dritten geäußert hat, **er wolle die Firma „kaputtgehen lassen“**. Daraufhin erteilte sie Herrn Seeger Hausverbot.

Beweis: Schreiben vom 19.08.1998, in Kopie.

- Anlage A 13 -

Zusätzlich **hat er bewußt den Ruf** der Antragsgegnerin **geschädigt**, indem er Kunden gegenüber mitteilte, daß sich sein „Einsatz sicherlich nicht mehr lohne, da die Dannenberger Massivwand nicht mehr lange am Leben ist“.

Beweis: Schreiben von Tischlerei Hüneburg vom 13.09.1998, in Kopie.

- Anlage A 14 -

Gegenüber Herrn Teo Stellamanns erwähnte Herr Seeger, er „sitze hier auf gepackten Koffern und wickele nur noch ab“ und „die Massivwand geht doch **(Dn PC)** bald in Konkurs, denn sie hat soviel Schulden, daß sie spätestens in 4 Wochen **zum Konkursrichter gehen muß**“.

Beweis: Aktiennotiz von Herrn Teo Stellamanns vom 10.07.1998,
in Kopie,

- Anlage A 15 -

Herr Teo Stellamanns, vollständige Adresse wird nachgereicht
- als Zeuge -

V.

Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, daß es einer anhängige Klage des früheren Gesellschafter-Geschäftsführers, des Herrn Hans-Günther Moos, gegen die Antragsgegnerin gibt. Zunächst einmal ist, da über die Immobilie des Herrn Moos die Zwangsverwaltung durch Beschluß des Amtsgerichts Dannenberg angeordnet worden ist, die Aktivlegitimation des Herrn Moos nicht mehr gegeben. Darüber hinaus ist die Klage in vielfacher Hinsicht unbegründet. Zum einen gibt es keinen wirksamen Mietvertrag, zum anderen ist der Mietzins völlig überhöht, zum dritten ist aber insbesondere zu erwähnen, daß nach dem eigenen Vortrag des Herrn Moos in seiner Klage davon auszugehen ist, daß das seiner Vermieterstellung zugrundeliegende Grundstücksgeschäft nichtig ist.

Der Vollständigkeit halber fügen wir die Klageerwiderung bei.

Beweis: Klageerwiderung der Antragsgegnerin in dem Verfahren
Moos ././ Dannenberger Massivwand Produktions GmbH,
in Kopie.

- Anlage A 16 -

VI.

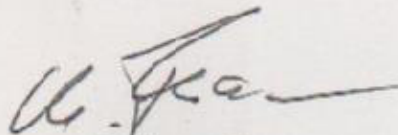
Die obigen Ausführungen zeigen, daß sowohl die Antragsteller Diehn und Wittmüss, als auch Herr Seeger bewußt versucht haben, die Antragsgegnerin (Dnpg) zu schädigen. Es ist nicht auszuschließen, daß diese Anträge im Interesse

86

ausgeschiedener Gesellschafter oder potentieller Übernehmer geschehen sind. Die Anträge werden in jedem Fall auf ihre strafrechtliche Relevanz überprüft.

VII.

Die Voraussetzungen sind aufgrund obiger Ausführungen weder für die Eröffnung eines Konkursverfahrens noch für Sicherungsmaßnahmen vor Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Antragsgegners gegeben.



Rechtsanwalt